

266 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (146 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze

und

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen samt Protokoll zu diesem Abkommen

Durch den Vertrag über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze wird erstmalig zwischen Österreich und der Schweiz ein formeller Staatsvertrag abgeschlossen, durch welchen der genaue Verlauf der gesamten österreichisch-schweizerischen Staatsgrenze festgelegt ist. Sowohl der Vertrag als auch das Abkommen und das Protokoll hiezu bedürfen nach Art. 50 Abs. 1 B-VG in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 4. März 1964, BGBl. Nr. 59, der Genehmigung des Nationalrates. Überdies sind die Artikel 1 und 4 des Vertrages als verfassungsändernd zu behandeln, da durch den gegenständlichen Vertrag der derzeit bestehende Verlauf der österreichisch-schweizerischen Staatsgrenze abgeändert wird und dies eine Änderung des Art. 3 B-VG darstellt bzw. durch Artikel 1 des Vertrages der Verlauf der Staatsgrenze gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft authentisch festgestellt wird. Letzteres stellt eine authentische Interpretation des Art. 3 Abs. 1 B-VG dar.

Zur innerstaatlichen Wirksamkeit der im Vertrag vereinbarten Grenzänderungen sind überdies übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der beteiligten Länder Tirol und Vorarlberg im Sinne des Art. 3 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. April 1972 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Ermacora und Doktor Fleischmann sowie des Bundesministers Rösch einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Vertragswerkes samt Anlagen zu empfehlen. Diese Anlagen liegen in der Kanzlei des Nationalrates zur Einsicht auf.

Die Anlagen zum Vertrag über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze umfassen tabellarische Grenzbeschreibungen (Anlagen 1, 7, 10, 13, 16, 19 und 22), tabellarische Koordinatenverzeichnisse der Grenzpunkte (Anlagen 2, 8, 11, 14, 17, 20 und 23), die österreichisch-schweizerische Grenzkarte (Anlagen 3, 9, 12 und 18), weiters 4 Detailpläne und 48 Luftbilder.

Der Verfassungsausschuß hat weiters, einem Vorschlag in der Regierungsvorlage entsprechend, einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause hinsichtlich jener Anlagen des Vertrages, welche die österreichisch-schweizerische Grenzkarte, die 4 Detailpläne und die 48 Luftbilder zum Gegenstand haben, einen Beschluß über die Kundmachung dieser Anlagen des Vertrages außerhalb des Bundesgesetzblattes im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 14. März 1972, BGBl. Nr. 105, zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze, dessen Artikel 1 und 4 verfassungsändernde Bestimmungen enthalten, dem Abkommen über die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen sowie dem Protokoll zu diesem Abkommen (146 der Beilagen) und den An-

2

266 der Beilagen

lagen 1 bis 24 zum Vertrag über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG hat die Kundmachung der Anlagen 3 bis 6, 9, 12, 15, 18, 21 und 24 zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze vom 20. Juli 1970 dadurch zu erfolgen, daß sie zur ständigen öffentlichen Einsicht aufgelegt werden, und zwar

- a) alle genannten Anlagen beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und überdies

- b) die Anlagen 3 bis 6 beim Amt der Tiroler Landesregierung und beim Vermessungsamt Landeck,
- c) die Anlagen 9, 12, 15, 18, 21 und 24 beim Amt der Vorarlberger Landesregierung,
- d) die Anlage 9 beim Vermessungsamt Bludenz,
- e) die Anlagen 12, 15, 18 und 21 beim Vermessungsamt Feldkirch,
- f) die Anlagen 21 und 24 beim Vermessungsamt Bregenz.

Wien, am 13. April 1972

Stohs
Berichterstatter

Robert Weisz
Obmann